

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Digitalisierungsausschuss	23.02.2023	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	01.03.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.03.2023	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Einführung eines Livestreams bei öffentlichen Ratssitzungen</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11 01 70</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>Keine</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>ca. 20.650 € einmalig 600 € pro Ratssitzung Evtl. zzgl. Kosten für das Streamingportal Kosten sind im zentralen IT-Budget eingeplant</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p> <p>Digitalisierungsausschuss, 08.09.2022, TOP 4.1, Drucks.-Nr. 4648/2020-2025</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Digitalisierungsausschuss nimmt Kenntnis, der Haupts-, Wirtschaftsförderungs- ausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen und der Rat beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einführung eines Live-Streams der öffentlichen Sitzungen des Rates im Internet. Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluation. Darüber hinaus wird dann geprüft, ob auch Ausschusssitzungen im Internet übertragen werden sollen. 2. die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 laut Anlage. 3. § 19 d der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrages aller Fraktionen hat der Digitalisierungsausschuss in seiner Sitzung am 08.09.2022 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„1. Der Digitalisierungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld die Einführung eines Livestreams der öffentlichen Tagesordnungspunkte von Ratssitzungen im Internet noch in diesem Jahr. Nach einem Jahr soll eine Evaluation erfolgen und darüber hinaus geprüft werden, ob auch Ausschusssitzungen im Internet übertragen werden sollen. Ein Konzept ist dem Digitalisierungsausschuss vorzustellen.

2. Das Konzept soll folgende Punkte berücksichtigen:

Die Belange des Datenschutzes (DSGVO) und der Persönlichkeitsrechte, sonstige weitere rechtliche Vorgaben sowie die Empfehlungen der Landesmedienanstalt sind zu berücksichtigen.

Der Livestream soll möglichst barrierearm erfolgen.

Der Empfang des Livestreams muss sowohl auf PC/Laptop wie auch auf Smartphones und Tablets möglich sein.

Das Video der Sitzung soll bis zur Genehmigung der Niederschrift online bereitgestellt werden. Dabei soll die Möglichkeit bestehen, mithilfe von Kapitel-Markern im Video zu den einzelnen TOPs der Sitzung zu gelangen.

Potenziale für OpenSource und OpenData sind zu prüfen.

Erfahrungen aus anderen Kommunen in NRW sind einzuarbeiten.

3. Dem Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss und dem Rat ist ein Vorschlag zur entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld zur Beschlussfassung in der Septembersitzung 2022 vorzulegen.

Mit dem Gesetz zur Einführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen ist in § 48 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ein neuer Absatz 4 eingefügt worden. Danach sind in öffentlichen Sitzungen Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.

In der Begründung des Gesetzes-Vorentwurfes (Referentenentwurf) der Landesregierung vom 14.12.2021 wird auf Folgendes hingewiesen:

„Ist eine Hauptsatzungsregelung getroffen, die Filmaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung oder Berichterstattung einschließlich ihrer Übertragung bzw. Wiedergabe zulassen, besteht damit eine hinreichende Rechtsgrundlage auch für ein Live-Streaming von Sitzungen. Ist dies der Fall, bedarf es anders als bisher nicht der Einwilligung aller Ratsmitglieder in die mit dem Streaming verbundenen Datenverarbeitungsprozesse. Durch die Zulassung des Live-Streamings aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung durch die Hauptsatzung wird den Räten die Möglichkeit eingeräumt, hierdurch eine erweiterte digitale Öffentlichkeit zu erzeugen.“

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Begründung des Referentenentwurfs weiterhin maßgeblich. An der Bewertung habe sich nichts geändert.

Soweit der Rat dem Livestreaming gem. § 7 Abs. 3 GO NRW mehrheitlich zugestimmt hat und die Hauptsatzung die hierfür erforderlichen Regelungen enthält, ist eine Einwilligung der einzelnen Ratsmitglieder in die Übertragung nicht mehr notwendig und es muss keine redaktionelle

Bearbeitung des Streams durch Verpixeln o. ä. erfolgen, wenn die Einwilligung bisher verweigert wurde.

Seit August 2022 beschäftigt sich eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe mit der Umsetzung von Livestreams des öffentlichen Teils der Ratssitzungen (RatsTV). Hier wurden die technischen Voraussetzungen und die notwendigen Änderungen im Ortsrecht, unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), eruiert und die Voraussetzungen für eine einjährige Testphase vorbereitet.

Folgende Ergebnisse liegen derzeit vor:

- Für die Bildübertragung werden z.B. die Kamerablickwinkel „Rednerpult“ und „Ratsmitglieder“ (Saal ohne Zuschauer) gleichzeitig („Bild in Bild“) aufgezeichnet. Eine abschließende technische Überprüfung dazu steht noch aus.
- Die Wiedergabe erfolgt nach den Vorgaben der Landesanstalt für Medien in NRW „wirklichkeitsgetreu“. Der Livestream steht bis zur Genehmigung der Niederschrift der jeweiligen Ratssitzung für erneute Aufrufe zur Verfügung; über Kapitelmarker gelangt man zu den Sitzungs-TOPs.
- Das Livestreaming startet in „einfacher“ Form ohne Gebärdendolmetschung und ohne Schriftdolmetschung. Zunächst werden Erfahrungen mit dem neuen Angebot an die Bürger*innen gesammelt und die Reaktionen der Nutzer*innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung abgewartet, bevor zusätzliche Kosten für Personal und Technik in das RatsTV investiert werden.
- Im Großen Ratssaal werden die vorhandenen Kameras ausgetauscht sowie zusätzliche IT-Komponenten für ein separates Medien-Netzwerk installiert.
- Einmalige Kosten für Technik, Installation, Systemkonfiguration, Hardware/Software: 19.130 € (netto)
- Laufende Kosten für techn. Support während der Ratssitzungen: 600 €/Sitzung (netto)
- Noch nicht berücksichtigt wurden für die Ein-/Anbindung auf „bielefeld.de“ Kosten i.H.v. ca. 1.520 € (netto).
- Weitere einmalige und laufende Kosten können sich ergeben, wenn ein DSGVO-konformes Angebot für ein Streaming-Portal an Stelle von z.B. YouTube (kostenlos) genutzt werden soll. Die Geschäftsmodelle der Anbieter sind unterschiedlich und schwer vergleichbar, was eine qualifizierte Kostenschätzung erschwert. Gleiches gilt für mögliche spätere Erweiterungen im Hinblick auf die Barrierefreiheit. Hier stehen im wesentlichen Personalkosten im Vordergrund.

Zur Schaffung der rechtlichen Grundlage für ein Livestreaming des öffentlichen Teils der Ratssitzung, soll nunmehr die Hauptsatzung um folgenden § 4a „Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzung des Rates“ erweitert werden:

§ 4a Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- „(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (2) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet ausschließlich durch die Stadt Bielefeld zulässig. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite der Stadt Bielefeld

(www.bielefeld.de), unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Die Abrufmöglichkeit endet mit Genehmigung der Niederschrift.
Die Regelung findet auf Sitzungen von Ausschüssen und anderen Gremien keine Anwendung.

Bisher werden Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen in § 19 d Geschäftsordnung des Rates (GeschORat) geregelt.

*„§ 19 d
Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen*

Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern dürfen im Sitzungs- und Zuhörerraum nur gemacht werden, wenn alle Mitglieder des Rates damit einverstanden sind.“

Soweit der Rat der 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 zustimmt, sind die bisherigen Regelungen in § 19 d Geschäftsordnung des Rates (GeschORat) somit obsolet und entsprechend zu streichen.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

C l a u s e n